



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Juni 2022

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	157	112	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	159
107 Umstufung von Landesstraßen	157	113	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	159
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	158	114	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	159
108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	158	115	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	160
109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	158	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	161	
110 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	158	116	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	161
111 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	159	117	Regionalverband Ruhr	162

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

107 Umstufung von Landesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 31.05.2022
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 4-58.68.13.10

Auf dem Gebiet der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraße 794 geändert. In diesem Zusammenhang wird die L 794

- 1) von NK 4213 010 B nach NK 4213 009 O
von Station 0,000 nach Station 1,678
(Länge: 1,678 km)
- 2) von NK 4213 009 O nach NK 4214 009 O
von Station 0,000 nach Station 2,655
(Länge: 2,655 km)
(Gesamtlänge: 4,333 km)

gem. § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.07.2022 zur Kreisstraße 25 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Warendorf abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48417 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christian Traut

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für
Herrn
Ziyad Said

Letzte hier bekannte Anschrift:
Albersloher Weg 450
48167 Münster

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.05.2022 – Zuweisungsentscheidung gem. § 50 Abs. 4 i. V. m § 50 Abs. 2 des Asylgesetzes AZ: 201.2.1/978047 nach Verl, Kreis Gütersloh nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 20 -
ZUE Münster
Herr Röckmann
Albersloher Weg 450
48167 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09. Juni 2022 Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Röckmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 158

109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Shirivan Mastov
geb. am 05.01.2002 in Aleppo (Arabische Republik Syrien)
letzte hier bekannte Anschrift:
Malteserstr. 22
51065 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 28.02.2022 – 44F5106899 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer Str. 9
48147 Münster
Raum N 3057

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser

Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.06.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Im Auftrag
gez. Tylla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 158

110 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 08. Juni 2022
Dezernat 34

34.02.02.02-A 15/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Juni 2022 Herrn Karsten Feldhaus mit Wirkung vom 01. Juli 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 16/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Juni 2022 Herrn Thomas Martens mit Wirkung vom 01. Juli 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 17/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Juni 2022 Herrn Oliver Beckmann mit Wirkung vom 01. Juli 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 18/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Juni 2022 Herrn Holger Köhne mit Wirkung vom 01. Juli 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 19/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 08. Juni 2022 Herrn Dirk Dygryn mit Wirkung vom 01. August 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 158

wasserförderung auf der kommunalen Kläranlage Dattelner Mühlenbach beantragt. Das geförderte Grundwasser soll nach Enteisenung und Entmanganisierung zur Herstellung von Polymerlösung für die Schlammverdickung sowie als Betriebswasser zu Reinigungszwecken auf der Kläranlage Dattelner Mühlenbach genutzt werden. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an einem Schachtbrunnen vorgenommen werden soll, an dem auch derzeit schon Grundwasser für die genannten Zwecke gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Jakobs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 159-160

115 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.09.01.03-045

Münster, den 09.06.2022
Nevinghoff 22
48143 Münster

Lippe Fluss- und Auenentwicklung Waldufer Eversumer Heide, Olfen, km 67,3 – km 69,4

Im Zuge des Programms Lebendige Lippe beabsichtigt der Lippeverband südlich der Eversumer Heide lokal Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Ufer- und Auenentwicklung an der Lippe durchzuführen. Vorgesehen sind Maßnahmen entlang des rechtsseitigen Uferstreifens im Eigentum der NRW Stiftung, verwaltet durch das Naturschutzzentrum Coesfeld (km 68,45 - 68,75 sowie km 69,05 - 69,4) sowie entlang des unterhalb liegenden Uferstreifens, km 67,3 bis 68,2 im Eigentum des Landes NRW (LBauV). Der Lippe sollen durch Uferentfesselung und -gestaltung mit Steilufern und diversen Ausbuchtungen mit unterschiedlichen Tiefen und schmalen Sekundärauen, der Anlage von Ufer- und Mittenbänken sowie Totholzelementen Initialstrukturen für eine eigendynamische Entwicklung gegeben werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal bezogen auf das Gebiet der Lippe begrenzt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 160

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

116 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in ihrer Sitzung am 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 103.224.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 107.830.000 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 93.399.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 100.479.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 24.757.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 54.545.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 33.298.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 9.231.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.788.000 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2022 Umschuldungen 3.510.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 56.841.000 € festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.606.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2022 wird auf 0,68 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2022 wird auch für das Jahr 2023 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2023 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

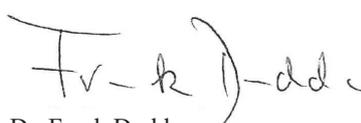
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2022 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2022 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 08.02.2022 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2022 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme nach Veröffentlichung in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstr. 35 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 07.06.2022



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

117 Regionalverband Ruhr

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 24.06.2022 – 10:00 Uhr –
ChorForum – Hendrik Witte Saal – Essen
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen,**
statt.

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil**

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 1.3 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.3.1 Antrag der CDU-Fraktion
Umsetzung in Gremien und Verbandsräten
2. Aktuelles
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 6. Fraktionsanträge
 7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Weitere Schritte Aufstellung Regionalplan Ruhr
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021
- Ruhrwind Herten GmbH
 - 8.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2021
 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
Hier: Endbericht
 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 - 11.1 Regionale Biodiversitätsstrategie für das Ruhrgebiet
 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
 - 15.1 Überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)
- Bericht der gpaNRW über die überörtliche Prüfung des RVR und Stellungnahme der Regionaldirektorin gemäß § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW
 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 16.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
 - 16.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderungsantrag Strategie und Ziele der RVR-Familie

- 16.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion
Änderungsantrag zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 16.2 Stellenplan 2022 RVR
- 16.3 Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 16.4 Änderung der Geschäftsordnung
- 16.5 NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2019
- 16.6 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020, Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020
- 16.7 Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2018. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018 und Entlastung der Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel für die Zeit vom 01.01.2018 - 31.12.2018
17. Fraktionsanträge
 - 17.1 Offene Planstellen beim Radwegebau in der Metropole Ruhr
 - 17.1.1 Ersetzungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Zu DS 14/0586 / Planstellen beim Radwegebau
 - 17.2 Klimaneutrale Metropole Ruhr
 - 17.3 Perspektiven und Ausbau der Erneuerbaren Energien
 - 17.4 Geschlechtergerechte Sprache in Ausschreibungen des RVR
18. Anfragen und Mitteilungen
 - 18.1 Anfrage der Alternativen Gruppe
Barrierefreiheit RVR RuhrGrün
 - 18.2 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

B) Nichtöffentlicher Teil

- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
19. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 20.1 Hoesch-Hafenbahn-Weg;
hier: Kreuzungsbauwerk S-Bahnbrücke "Massener Weg, Dortmund"
 21. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 09.06.2022



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster